

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 279.

Montag den 5. October.

1868.

Berordnung des Justizministeriums an die Gerichteämter, die Urlisten der Geschwornen betreffend, vom 30. September 1868.

Nach §. 11 des Gesetzes vom 14. September 1868, die Bildung der Geschwornenlisten und der Geschwornenbant betreffend, ist die Urliste in den Landgemeinden und in denjenigen Städten, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, von dem Gemeindevorstande, beziehentlich Bürgermeister an den Vorstand des Gerichtsamts des Sprengels einzufenden. Weiter ist in dem angezogenen §. 11 bestimmt, daß der Vorstand des Gerichtsamts die Urlisten seines Sprengels an den Director des Bezirksgerichts einfende und daß Sorge zu tragen sei, daß die sämmtlichen Urlisten im Laufe des Monats November an den Director des Bezirksgerichts gelangen. Auf Grund dieser Bestimmungen werden die Gerichteämter andurch veranlaßt, ihrerseits dafür Sorge zu tragen, daß die erwähnten Urlisten ihres Sprengels rechtzeitig an sie abgegeben werden, und die einzelnen Gemeindevorstände, eintretenden Falls, auf diese Bestimmungen noch besonders aufmerksam zu machen, auch dieselben, auf Verlangen, soweit thunlich, bei Aufstellung der Urlisten und den sonst hiermit in Verbindung stehenden Arbeiten mit Rath zu unterstützen.

Dresden, den 30. September 1868.

Ministerium der Justiz.
Dr. Schneider. Rosenberg.

Für die ärmsten Abgebrannten in Schmiedefeld auf dem Thüringer Wald.

Der Hilfsausschuß von Schmiedefeld richtete am 21. Septbr. folgenden Brief an den Unterzeichneten:

Schmiedefeld, den 21. September 1868.

„Sehr geehrter Herr! Als wir im Juli, angeregt durch Euer Wohlgeboren so oft schon bewiesenes Interesse an fremdem Weh, uns brieflich an Sie wandten mit der Bitte, des harten Looses auch unserer Abgebrannten gedenken zu wollen, schrieben wir unter dem Eindruck noch rauchender Brandstätten. Das Wehklagen ihrer Habe Beraubter, das Schreien verängsteter Kinder und das Lärmen zusammenstürzenden Gebäudes mit seinem Dampf- und Asche-Regen hallte noch wider in unserem Ohr und hielt uns befangen in den Gefühlen des Augenblicks. Doch heute ist das anders. Die Ruß- und Schutthaufen sind geebnet, das versengte Holzwerk, das zerbrochene Geräthe und all' die traurigen Ueberreste menschlicher Wohnungen, sie sind sorgsam aufgefunden und fast unbestäubten Schutzes gehen wir über die stille und verlassene Stätte, auf der vor wenig Monaten noch regstes Leben lärmte. Ist aber unser Blick ein freierer, unsere Betrachtung eine ruhigere geworden, so tritt auch von Neuem die Noth und Sorge laut rufend an uns heran, und fast möchte uns der Muth entsinken und die Hand erlahmen, wenn wir nicht hoffen auf Den, der da verhieß: Bittet, so wird euch gegeben, klopfet an, so wird euch aufgethan! Wir wollen wieder bauen, unsere armen Abgebrannten sollen wieder Wohnung finden und die verschwundenen Wohnungen mit ihren Scheuern und ihrem Backhaus sollen erstehen wieder und Freude bereiten dort, wo des Kammers Thräne so reichlich geflossen. Unsere abgebrannten Häuser repräsentiren einen Assuranzwerth von 5454 Thlr.; die Hälfte dieser Summe ist jetzt gezahlt, das Holz im Walde kostet aber bei der Herrschaft 2814 Thlr., also schon mehr als die Hälfte der ganzen Versicherungssumme (2727 Thlr.). Elf Häuser sind gar nicht versichert und die Baukosten steigern sich noch dadurch, daß nach baupolizeilichen Bestimmungen Brandgiebel angelegt werden müssen, wo nicht 15 Fuß Entfernung innegehalten werden kann. Drei einstöckige Häuser sind im Holze gerichtet, davon eins gar nicht versichert, das aus einem alten Schuppen in ein Wohnhaus umgewandelt; ein zweites war mit 90 Thlr. versichert; 140 Thlr. an Werth, an Mobilienvermögen waren vorhanden: 40 Thlr. im Summa-Vermögen also 180 Thlr. Darauf lasten 130 Thlr. Schuld, von den 90 Thlr. soll also ein Haus für 6 Personen gebaut und 130 Thlr. Schuld getilgt werden; ein drittes war mit 120 Thlr. versichert; 200 Thlr. an Werth und Mobilien-Vermögen 40 Thlr., hierauf keine Schuld. Von diesen drei gerichteten Häusern erhielt also 1 gar nichts, 2 45 Thlr. und 3 60 Thlr. Dies bilden die traurigen Verhältnisse, unter denen wir weiter bauen sollen und unter denen wir die gestärzten Haushalte aufrichten und sitzen sollen, wenn wir nicht sehen

sollen, wie sie dem Elend und der größten Noth verfallen bleiben. Es zeichnen mit größter Hochachtung

Euer Wohlgeboren ergebenste
Dr. J. Seifart.
Machalet, Schulze.“

Bis jetzt haben wir — wie die Redaction d. Bl. auf Grund der ihr vorgelegten Quittung bescheinigen kann — 100 ^{fl} nach Schmiedefeld senden können. Leipzig hat sich einer guten Messe erfreut; sollte nicht Etwas davon, eine Kleinigkeit für die umgesetzten Hunderttausende! — den armen, vom nahen Winter so hart bedrohten Thüringer Waldleuten zufallen? — Wenn bei uns der erste kühle Herbstregen kommt, fällt dort der erste Schnee, und oft genug müssen im tiefen Winter, wenn Thüren und Fenster verschneit sind, die Leute durch das Bodenloch den Weg ins Freie suchen. Dann denke man sich 200 Obdachlose mit in die Häuschen der übrigen Dörfler hineingepreßt und vergleiche sein eigenes behagliches Familienleben mit diesem Bilde des Elends, — um gern und willig zum Portemonnaie zu greifen, wie „die glückliche Mutter“ that, die an der Spitze unserer heutigen Quittung steht. (Vgl. das Inserat.)

Die Sammelstellen sind die alten: Café français, — H. Gebrüder Spillner (Windmühlenstraße) — Herr Moritz Hanisch („Dienentorb“), Dresdner Straße — Herr M. E. Dolge (Markt, während der Messe Augustusplatz, 24. Budenreihe) — Herr Korbsfabrikant Ferd. Bieweg (Reichsstr., während der Messe Markt, 8. Budenreihe) — Herr August Grun („Gute Quelle“), Brühl — und

Dr. Friedrich Hofmann.

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Die wichtige Frage wegen der Niederlassung der Aerzte in dem norddeutschen Bundesgebiete ist durch den Bundeskanzler und den preussischen Minister der Medicinal-Angelegenheiten in freisinniger Weise gelöst worden. Ein preussischer Arzt, der in Dresden die ärztliche Praxis treiben wollte, hatte das Recht dazu unter Befreiung von der sächsischen Staatsprüfung nachgesucht, war aber auch mit Hinweisung darauf abgewiesen worden, daß wegen Regelung der Freizügigkeit der Aerzte innerhalb des Bundesgebietes im Wege der Bundesgesetzgebung bereits Einleitungen getroffen seien. Nachdem der dem Bundesrathe und dem Reichstage vorgelegte Entwurf einer Gewerbe-Ordnung nicht erledigt werden konnte, würde die Herstellung der ärztlichen Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebietes jedenfalls noch bis zur nächsten Reichstagsession anstehen müssen. Der Bundeskanzler spricht nun in einem an das sächsische Ministerium des Auswärtigen gerichteten Schreiben die Ansicht aus, wie „diese unerwünschte Verzögerung einer allgemeinen und endgültigen Regelung der Frage es indessen nicht ausschließen dürfte, daß die beiden größten Bundesstaaten, welche zugleich die strengsten Anforderungen an den zu approbirenden Arzt stellen, einstweilen in Betreff der gegenseitigen Zulassung approbirter Aerzte eine mildere Praxis eintreten lassen.“